

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ELEKTRIKER (kurz: AGB 2019)

der

Ing. Roman Kantilli electrics & security systems



Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge **AGB**) gelten für alle bestehenden - und gegenüber Unternehmern auch für alle zukünftigen - Lieferungen und Leistungen des Ing. Roman Kantilli electrics & security systems, FBG Wien, und deren Rechtsnachfolger, in Folge kurz „**Welectrics**“ genannt, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1. Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Auftragsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

1.2. Welectrics kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB.

1.3. Die Anwendung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB der Welectrics bedürfen zur Geltung der schriftlichen Zustimmung der Welectrics. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn Welectrics ihnen nach Zustellung nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4. Die in den Büros der Welectrics erstellten Planungen und Arbeiten können nach Wahl der Welectrics entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht die Welectrics, verpflichtet, die nach dem jeweils gültigen Datenschutzgesetz (DSG) notwendigen Vorkehrungen, Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

1.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter der Welectrics während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen in welcher Form auch immer zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an die Welectrics verpflichtet.

1.6. Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass Welectrics verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Lieferungen & Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Sie ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote und Kostenvoranschläge der Welectrics sind immer unverbindlich.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien seitens der Welectrics oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Unternehmern erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte und Leistungen der Welectrics, die nicht Welectrics zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber, sofern er diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt, Welectrics darzulegen. Diesfalls kann Welectrics zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden.

2.4 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Konsumenten werden vor Erstellung eines Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der Bezug habenden Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2. Für vom Auftraggeber zusätzlich angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten waren, besteht Anspruch auf tarifmäßiges Entgelt.

3.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird Welectrics gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich tarifmäßig zu vergüten.

3.4. Welectrics ist aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich

a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder

b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.

Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern sich Welectrics nicht in Verzug befinden.

3.5. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.6. Konsumenten gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.4 sowie bei Dauerschuldverhältnisses gemäß Punkt 3.5 nur im Falle einer einzelvertraglichen Vereinbarung und auch nur dann, wenn die Leistung erst zwei Monate nach Vertragsabschluss zu beginnen ist.

3.7. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist Welectrics berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 7,5 % des Werts der beigestellten Geräte bzw des Materials zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

5. Zahlung

5.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest sofort nach schriftlicher oder elektronischer Geltendmachung der Schlußrechnung ohne jeden Abzug fällig.

5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, sowie gegenüber Unternehmern schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Bei Zahlungsverzug um mehr als 14 Tage nach Fälligkeit werden Verzugszinsen verrechnet. Bei beidseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 352 UGB als vereinbart, sonst gilt §333 ABGB.

5.4. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugssschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Konsumenten jedoch nur, wenn dies im Einzelnen vereinbart wurde.

5.5. Kommt ein Unternehmer im Rahmen anderer mit Welectrics bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist Welectrics berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Unternehmer aus dem anderen Vertrag einzustellen.

5.6. Welectrics ist diesfalls auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Konsumenten nur für den Fall, dass eine rückständige Zahlung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und Welectrics unter Androhung dieser Folge den Konsumenten unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

5.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von Welectrics schriftlich anerkannt worden sind. Konsumenten steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen

5.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen alle gewährten Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.9. Gem § 1333 Abs. 3 ABGB wird vereinbart, dass Welectrics auch die angemessenen und notwendigen Mahn- und Inkassokosten, allfällige anwaltliche und gerichtliche Betreuungskosten, sowohl externe als auch interne, soweit durch die Säumigkeit des Kunden verursacht, durch den Kunden zu ersetzen sind.

5.10. Es werden mindestens je schriftlicher Mahnung € 8,90 netto zzgl. MWSt verrechnet.

6. Datenschutz, elektronische Informationen

6.1. Welectrics ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

6.2. Welectrics gewährleistet gemäß § 15 DSGVO die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

6.3. Welectrics überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Kunden gem § 11(1)5 DSGVO zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Kunden vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Welectrics verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Kunde seiner Auskunftspflicht laut § 26 DSGVO nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Kunden sind schriftlich an Welectrics weiterzugeben.

6.4. Welectrics hat das Recht, Daten des Kunden und seines Unternehmens in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken zu erfassen und – auch von Dritten - verarbeiten zu lassen.

6.5. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zum Erhalt von elektronischen Informationen über Produkte und Leistungen sowie sonstigen Nachrichten von Welectrics. Die Beendigung dieser Informationen ist gem. § 107 Abs 3 TKG jederzeit per E-Mail sofort möglich.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

7.1. Die Pflicht der Welectrics zur Leistungsausführung beginnt frühestens dann, wenn der Auftraggeber all jene baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung des erteilten Auftrages hergestellt hat, welche konkret im Auftrag oder in den vorherigen Erörterungen dazu vereinbart wurden oder der Auftraggeber aufgrund seiner einschlägigen Fachkenntnis oder Erfahrung kannte oder hätte kennen müssen.

7.2. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben sind bei der Welectrics zu erfragen.

7.3. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die Leistung der Welectrics insoweit nicht mangelhaft, als sie infolge fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers nicht ordnungsgemäß erbracht werden konnte.

7.4. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden (zB Anmeldung Strombezug) auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weist Welectrics im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Konsument darauf verzichtet hat oder ein Unternehmer aufgrund seiner Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügt hat oder verfügen hätte müssen.

7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Auftraggeber hat Welectrics für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt deren Mitarbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.7. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Welectrics auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und Welectrics von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis und Auskunft gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für jene Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit Welectrics bekannt werden.

7.8. Erklärungen der Welectrics an den Auftraggeber gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Auftragserteilung der Welectrics bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt, gefaxt oder per email zugesandt werden. Welectrics kann mit dem Auftraggeber aber – soweit nichts Anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

7.9. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können auch mittels Telefax abgegeben werden; eine email erfüllt aber das Schriftlichkeitserfordernis nicht.

7.10. Welectrics ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Auftraggebers berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Auftraggeber in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Auftraggeber erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

8. Leistungsausführung

8.1. Unwesentliche Änderungen der Leistungsausführung durch Welectrics gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Konsumenten besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall vereinbart wurde.

8.2. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von Welectrics nicht verschuldeter Verzögerung deren Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von Welectrics liegen (zB schlechte Witterung), um jene Zeitspanne, die das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei so langen Verzögerungen, dass eine weitere Bindung an den Vertrag unzumutbar ist.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen insoweit verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine insoweit hinausgeschoben.

9.3. Unternehmern gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

9.4. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch Welectrics steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer Nachfrist von 5 Arbeitstagen zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von Unternehmern mittels Einschreiben) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktrittes zu erfolgen.

10. Beschränkung des Haftungsumfanges

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden

a) an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen oder Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands und

b) bei Stemmarbeiten in bindingslosem Mauerwerk entstehen.

Solche Schäden sind von Welectrics nur zu verantworten, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

11. Behelfsmäßige Instandsetzung

11.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechend kurze Haltbarkeit und daher keinerlei Gewährleistung oder Haftung.

12. Gefahrtragung

12.1. Die Gefahr für von Welectrics angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

13.1. Gerät der Kunde länger als 5 Arbeitstage in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), ist Welectrics zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände sorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern. Diesfalls darf Welectrics bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen.

13.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist Welectrics ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung durch den Kunden diese Ware einzulagern, wofür eine Lagergebühr in Höhe von € 6.- netto pro m² pro Woche zusteht.

13.3. Davon unberührt bleibt Welectrics das Recht, das Entgelt für bereits erbrachte (Teil-)Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

13.4. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages wegen mangelnder Mitwirkung seitens des Kunden gem Pkt 7 oder sonst wie, so gebührt der Welectrics gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war oder durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Kunden liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB), ebenso wie im Falle einer unberechtigten fristlosen Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber. Die Welectrics braucht sich in diesen Fällen nicht anrechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer und ihrer Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

13.5. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens ist zulässig. Gegenüber Konsumenten besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall vereinbart wurde.

13.6. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist von dessen Verschulden unabhängig.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die von Welectrics gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Welectrics.

14.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn Welectrics diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käu-

fers bekannt gegeben wurde und Welectrics der Veräußerung schriftlich zustimmt.

14.3. Im Fall einer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an Welectrics abgetreten.

14.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Welectrics nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, die Vorbehaltsware rückzufordern. Gegenüber Konsumenten darf Welectrics dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Zahlung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und Welectrics unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen erfolglos gemahnt hat.

14.5. Der Kunde hat Welectrics von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.6. Welectrics ist berechtigt, zur Geltendmachung seiner Eigentumsvorbehalte den Standort der Vorbehaltsware nach Vorankündigung von mindestens 24h zu betreten.

14.7. Notwendige und angemessene Kosten zur diesbezüglichen Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu ersetzen.

14.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist Welectrics berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen.

15.2. Der Kunde hält Welectrics diesbezüglich schad- und klaglos.

16. Schutz des geistigen Eigentums der Welectrics

16.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von Welectrics beigestellt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum der Welectrics. Die Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen bleibt der schriftlichen Zustimmung der Welectrics vorbehalten.

16.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von der Welectrics erstellten Berichte, Gutachten, Pläne, Entwürfe, Berechnungen und dergleichen einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens nur für Auftragszwecke verwendet werden. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Welectrics.

16.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

16.4. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Welectrics zur Nutzung an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Welectrics. Eine Haftung der Welectrics dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

16.5. Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Welectrics für Werbezwecke ist unzulässig.

16.6. Ein Verstoß gegen die obigen Schutzrechte berechtigt Welectrics zur sofortigen Beendigung aller noch nicht abgeschlossenen Aufträge. Welectrics behält sich unter Wahrung seiner Entgeltansprüche auch vollen Schadenersatz bevor.

17. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

17.1. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen der Welectrics beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate ab Übergabe.

17.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels anderer Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

